

LE Projektförderungen 2014 - 2020

- Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, VHA 4.1.1
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, VHA 6.4.1
- Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, VHA 6.1.1

Erstellt von der Abteilung Bildung und Beratung, Stand: 2018-08



Inhaltsverzeichnis

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, VHA 4.1.1 ... 3

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
VHA 6.4.1 21

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, VHA 6.1.1 28

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, VHA 4.1.1

Förderungsgegenstand

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Anhang I-Erzeugnisse) einschließlich der funktionell notwendigen und fest mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen (z.B.: Aufstallungen, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtungen, Fütterungsanlagen, Silos, Wasser- und Energieversorgung, Hoftankstellen, Milch- und Futterkammern, Lagerkeller, Werkstätten, Speicher-, Lagerräume, Arbeits- und Vermarktungsräume).
- Errichtung, Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung, Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompostaufbereitungsplatten.
- Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen (Förderung für technische Investitionen erfolgt in OÖ im Rahmen der Landesförderung für Biomasseeinzelanlagen). Bei betrieblicher Nutzung der Biomasseheizanlage mit einer Leistung ab rund 80 kW kann eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme erfolgen.
- Bauliche Investitionen im Bereich Almbgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung sowie zur Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzein-

richtungen für Almbauten (Lawinen- und Hochwasserschutz), Wege zur inneren Erschließung.

- Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung.
- Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft (Fütterung, Futterentnahme, Entmistung, Einstreutechnik, Melktechnik, Mahl- und Mischanlagen, Heubergung, Heubelüftung, Hoftrac, Teleskoplader).
- Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (Zweiachsmäher, Motorkarren, Breitspur-Motormäher). Bergtraktoren wie Reform Mounity, Lindner Lintrac und Rigitrac mit Allradlenkung sind ebenfalls förderbar.
- Gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben.
- Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauung, (ausgenommen Güllefässer) und von Gülleseparatoren.
- Verbesserung der Umweltwirkung (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder durch Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffungen (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen, Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme).
- Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), Mindestanforderungen effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung erfüllen.

- Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen, Speisepilzproduktion): Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung, zur Beregnung und Bewässerung (inklusive geschlossener Systeme).
- Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Hopfen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen.
- **Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.**

Förderungswerber

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe: Das sind natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Bewirtschafter ist, wer bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pensionsversichert ist bzw. laut Meldung bei der Agrarmarkt Austria (INVEKOS) als Bewirtschafter gemeldet ist. Betriebe mit Tierhaltung müssen über selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügen.
- Betriebskooperationen: Ist die mit einem schriftlichen Vertrag geregelte Zusammenarbeit von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben.
 - Geschäftsanteil von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mindestens 51 %, der Anteil der allenfalls beteiligten Nicht-Landwirte ist nicht förderbar.

- Vertragsdauer der Kooperation mindestens 5 Jahre ab Letztzahlung der Förderung.
- Die beteiligten Betriebe wurden vorher mindestens 5 Jahre bewirtschaftet.
- Beantragt ein Mitglied sowohl für die Betriebskooperation als auch für den eigenen Betrieb eine Förderung, darf die Summe der Förderungen nicht höher sein, als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.

Eine Betriebskooperation zwischen Ehepartnern oder zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft ist nicht möglich.

Förderungsvoraussetzungen

Für die Förderungsvoraussetzungen mit Ausnahme der anrechenbaren Kosten gelten immer die Daten für den jeweiligen Betrieb laut Meldung bei der Agrarmarkt Austria, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. beim Finanzamt.

- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von **mindestens 0,3 betrieblichen Arbeitskräften (bAK) im Zieljahr**, das sind 600 Arbeitskraftstunden (Akh), aufweisen.
- Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha LN zum Zeitpunkt der Antragstellung**.
- Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenbaues, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswertes oder Einheitswertzuschlages zu erbringen. Für den Nachweis kann eine Nachfrist gesetzt werden.

- Der Betriebsleiter muss über eine geeignete **berufliche Qualifikation** verfügen (Facharbeiterprüfung oder 5 Jahre Berufserfahrung).
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (insbesondere bei einkommenswirksamen Investitionen) und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes.
- Bei betriebserhaltenden bzw. betriebsverbessernden Investitionen: Nachweis der Finanzierbarkeit und Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens bzw. zusätzlich Nachweis der Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens.
- **Betriebskonzept:** Für Investitionen **ab 100.000 Euro** ist durch den Förderungswerber verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen (Darstellung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren, Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten, Berechnung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Auswirkungen auf die Arbeitssituation, Maßnahmen und Ablaufplan mit Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz).
- Das **außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderwerbers** zum Zeitpunkt der Antragstellung muss unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen (für Anträge 2018: 98.190 Euro); treten mehrere Anteilseigner als Förderwerber auf (z. B. Ehegemeinschaft, Personengesellschaften, juristische Personen), so werden die Einkommen getrennt auf Einhaltung der Obergrenzen überprüft. Überschreitet ein Anteilseigner die Obergrenze, so wird dessen Anteil von der Förderung ausgeschlossen.

- **Flächenbindung bei Stallbauten und Düngersammelanlagen** (gemäß Nitrat Aktionsprogramm Verordnung - NAPV): Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger wird auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Der Stickstoffanfall darf daher max. 340 kg N pro ha selbstbewirtschafteter Fläche betragen.
- Vorlage eines **behördlich genehmigten Bauprojektes** unter Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der ÖKL-Baumerkblätter.
- Bei Investitionen in **besonders tierfreundliche Stallungen** ist das Merkblatt „Besonders tierfreundliche Haltung“ einzuhalten.
- Anlagen zur **Lagerung von Jauche, Gülle** und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung auszustatten. Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 "Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger" und die erforderliche Lagerkapazität von mindestens 6 Monate ist einzuhalten. Nach Baufertigstellung ist ein Dichtheitsattest vorzulegen.
- Bei Betrieben mit einem Mindestviehbesatz von 1,0 GVE/ha und einem **Ackeranteil von mind. 75%** der bewirtschafteten Fläche und wenn mehr als 50% des wirtschaftseigenen Düngers auf selbstbewirtschafteten Ackerland ausgebracht wird, muss die **Düngerlagerkapazität mind. 10 Monate** betragen.
- Der **gemeinschaftliche Erwerb von Maschinen** muss durch eine Gemeinschaft, an der sich mind. drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen, erfolgen. Die gemeinsame Nutzung muss für die Dauer von mind. 5 Jahren vereinbart sein. Ein gewerblicher Einsatz ist ausgeschlossen.

Anrechenbare Kosten – Untergrenze

- **Allgemein:** Die beantragten Investitionskosten müssen **mindestens 15.000 Euro** betragen. Eine Kombinierbarkeit unter allen förderbaren Maßnahmen im Zeitraum von 2 Jahren ist möglich, wenn diese in einem Antrag beantragt wurden.
- **Mindestens 10.000 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen in der Almwirtschaft sowie für Investitionen im Bereich Obst- und Weinbau.
- **Mindestens 5.000 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen (Milchkühlanlagen, Milchammer, Direktvermarktungseinrichtungen, Düngesammelanlagen) sowie zur Verbesserung der Umweltwirkungen (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Reifendruckregelanlagen), Biomasseheizanlagen, Bienenhaltung und Honigerzeugung sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen.

Anrechenbare Kosten 2014 bis 2020 – Obergrenzen

Allgemein: Maximal werden 200.000 Euro pro bAK, bzw. max. **400.000 Euro pro Betrieb** als anrechenbare Gesamtkosten anerkannt.

Kosten für die **Abdeckung von Jauche- und Güllelagern** und Kosten für die Schaffung von über 6 Monate hinausgehenden Lagerraum für eine mindestens 10 monatige Lagerkapazität werden bis zu einer Obergrenze von 150.000 Euro nicht in die allgemeine Kostenobergrenze eingerechnet.

- Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten auch max. 400.000 Euro.

- Wird von Ehepartnern oder Partnern einer Lebensgemeinschaft jeweils ein Betrieb geführt, so können die einzelnen Betriebe bezüglich Gesamtkosten nur dann getrennt behandelt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - Betriebe werden im INVEKOS getrennt geführt
 - Betriebe verfügen über örtlich getrennte Betriebsstätten
 - Eigenständige ununterbrochene Bewirtschaftung der Betriebe seit mind. 5 Jahren
 - Arbeitsbedarf je Betrieb mind. 1,5 bAK.

Ansonsten gelten für beide Betriebsstandorte zusammen max. 400.000 Euro.

- **Mastgeflügelstallbauten:** Kosten betreffend Tiergesundheit, Fütterungsmanagement, Umwelt und Klimaschutz sowie Hygienebedingungen bis zu einer Obergrenze von 200.000 Euro werden nicht in die allgemeine Kostenobergrenze von max. 400.000 Euro eingerechnet. Anrechenbare Kosten daher maximal 600.000 Euro.
- **Betriebskooperationen:** max. 800.000 Euro
- **Gartenbau:** max. 400.000 Euro pro bAK bzw. max. 800.000 Euro pro Betrieb.
- Juristische Personen, Personenvereinigungen **Almwirtschaft** max. 600.000 Euro.
- Biomasse – **Stückholzanlage:** max. 10.000 Euro anrechenbare Kosten ohne USt.
- Biomasse – **Hackgutanlage:** max. 20.000 Euro anrechenbare Kosten ohne USt.

- **Bergbauernspezialmaschinen:** max. 50.000 Euro pro Gerät. Es wird nur ein Gerät der gleichen Kategorie – Motorkarren, Zweiachsmäher, Breitspurmotormäher – gefördert. Bergbauernspezialmaschinen sind nur förderbar, wenn der Betrieb des Förderungswerbers im Benachteiligten Gebiet liegt oder Steilflächen mit einer Hangneigung über 25% bewirtschaftet werden.
- **Erwerb von Maschinen und Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft:**
Spezifizierungen und Obergrenzen für die anrechenbaren Kosten siehe Beilage 18 sowie die ÖKL Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung. Bergbauernspezialmaschinen sind nur förderbar, wenn der Betrieb des Förderungswerbers im Benachteiligten Gebiet liegt oder Steilflächen mit einer Hangneigung über 25% bewirtschaftet werden.
- **Umrüstung Pflanzenöl- oder Elektromotoren Antriebe:**
max. 7.000 Euro ohne USt.
- **Nachrüstung Reifendruckregelanlagen:** max. 10.000 Euro ohne USt.
- **Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme:** max. 25.000 Euro ohne USt.

Anrechenbare Kosten

- Förderbare Kosten sind die anerkennungsfähigen Nettokosten (ohne USt.) laut vorgelegter Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von 50 Euro netto sind nicht anerkennungsfähig. Barzahlungen werden nur bis zu einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro netto anerkannt.

- Eigenes Bauholz
- Eigenleistungen werden nicht angerechnet, ausgenommen Arbeitsleistung des Betriebsleiters bei Almwirtschaft.
- Obergrenze Baurichtpreis

Nicht anrechenbare Kosten

- Kosten für Grund und Boden
- Gebrauchte Maschinen, Geräte und bauliche Anlagen

Art und Ausmaß der Förderung

Der Fördersatz beträgt im Benachteiligten Gebiet max. 50% und im übrigen Gebiet max. 40%. Der Fördersatz ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) zu den anrechenbaren Kosten.

Investitionszuschuss in % zu den anrechenbaren Kosten

		Zuschläge: Bio mit JLW und Bergbauern kombinierbar, max. 35% Zuschuss		
Fördergegenstand	Zuschuss	JLW	Bio	Bergbauern mind. 180 EP
Besonders tierfreundliche Stallbauten samt technischer Einrichtungen	25%	5%	5%	10%
Abferkelsysteme , die der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen, besonders tierfreundliche Zuchtsauen-Warteställe und Ferkelaufzuchtställe bis 30 kg	30%	5%	5%	5%

Konventionelle Stallbauten samt technischer Einrichtungen, Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze, Bienenhaltung und Honigerzeugung	20 %	5%	5%	10%
Wirtschaftsgebäude , Lager- und Einstellgebäude einschließlich technischer Einrichtungen und Anlagen, Hoftankstellen, Siloanlagen	20 %	5%	0%	10%
Düngersammelanlagen mind. 6 Monate	20 %	5%	0%	10%
Düngersammelanlagen mind. 10 Monate	30 %	5%	5%	5%
Direktvermarktung: Funktionsräume, technische Einrichtungen in der Be- und Verarbeitung	25 %	5%	5%	10%
Gartenbau: Bauliche, technische Investitionen	30 %	5%	5%	5%
Obstbau: Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen	30 %	5%	5%	5%
Beregnungs- und Bewässerungsanlagen	20 %	5%	0%	10%
Biomasseheizungen für Ställe und Trocknungsanlagen	20 %	5%	0%	10%
Almen: Bauliche und tech-	40 %	0 %	0 %	0 %

nische Investitionen				
Investitionen Verbesserung Umweltwirkung	40 %	0 %	0 %	0 %
Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen (Mähtrac, Bergtraktoren, Motorkarren, Breitspur-Motormäher)	20 %	5%	0%	10%
Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung, Gülleverschlauchung, Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben	20 %	0 %	0 %	0 %
Maschinen und Geräte der Innenmechanisierung: Fütterung, Futterentnahme, Entmistung, Einstreutechnik, Melktechnik, Lagertechnik, Heubergung und Belüftung, Mahl- und Mischanlagen Hoftrac, Hoflader, Teleskoplader und Frontlader (siehe Tabelle Innenmechanisierung)	20 %	5%	0%	10%

INNENMECHANISIERUNG	
Vorhaben	Anmerkungen und Beispiele
Melktechnik	Melkstandtechnik, Melkroboter, Milchkammereinrichtung (Kühlung, Waschanlage, ...)
Fütterungstechnik	Futtermischwagen, Fütterungsroboter, Transponder incl. Silosäcke und Trevirasilos, Futtermischschieber (z. B. Butler), Kälbertränkeautomat, Fütterungstechnik, Mahl- und Mischanlage; keine isolierten Schrotmühlen bzw. Maismühlen
Einstreutechnik	Anlagen und Einstreugeräte
Klauenpflegestände	nur stationär und fix eingebaut
Getreidesiloanlagen	stationäre Befülltechnik (Elevator, Trogschnecke), Reinigung und Belüftung sowie Trocknung auf biogener Basis; keine mobilen Körnerschnecken bzw. Körnergebläse
Siloentnahmegeräte	Silokamm, Fräswagen, Siloblockschneider, Silozangen, Entnahmetechnik für Hochsilos
Rundballenabroller	mobile und stationäre Rundballenabroller und Strohballenauflöser; keine Ballentransportgeräte (Ballengabel, Ballenwagen etc.) bzw. drehbare Ballenspitze
Heuverteiler, Heukräne	mobil und stationär

Heubelüftungsanlagen	mit Luftentfeuchter bzw. Luftvorwärmer auf solarer oder biogener Basis	
Gülletechnik	Tauchschneidepumpen zum Rühren, Spülen, Pumpen und Füllen, Spaltenroboter, Spaltenschieber, Spaltenmischer, stationäre Rührwerke; keine Pumpen am Güllefass (Pumpfass, Turbofüller), keine mobilen Traktor- und Elektrogülmixer	
Stallreinigung	Reinigungs- und Desinfektionsanlagen sowie Reinigungsroboter für Stallungen, keine Hochdruckreiniger	
Fangeinrichtungen	Fang- und Verladeeinrichtungen im Geflügelbereich	
Hoftrac, Hoflader, Teleskoplader und Hubstapler	bis max. 35.000 Euro anrechenbare Kosten	max. ein Gerät in der Förderperiode
Frontlader	bis max. 8.000 Euro anrechenbare Kosten	
Technische Anlagen in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung	Kühleinrichtungen, Reinigungsanlagen, Sortieranlagen, Eierkennzeichnungsgeräte, Verpackungsanlagen etc. in der Handelsvermarktung	
Anmerkung: Technische Einrichtungen im Stallbau wie Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Melkstandgerüst, Lüftungs- und Filteranlagen, Sprühkühlanlagen, Viehbürsten werden mit dem jeweiligen Baufördersatz gefördert		

- **Junglandwirte-Zuschlag (JLW):** Für Junglandwirte, die **zum Zeitpunkt der Antragstellung** höchstens **40 Jahre** alt sind und über eine geeignete **Facharbeiterprüfung** oder eine einschlägige höhere Ausbildung verfügen. Die Investition muss innerhalb der ersten 5 Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt werden.
 - Bei einem Bewirtschafterwechsel hin zu einem JLW im Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung des Antrages kann der JLW- Zuschlag anerkannt werden.
 - Bei einem Bewirtschafterwechsel von einem JLW auf einen neuen JLW (auch bei Ehepartnern) beginnt die Frist neu zu laufen (neuer Betriebsinhaber).
 - Ein Bewirtschaftungsbeitritt eines JLW zu einem bestehenden JLW verlängert die Frist nicht.
 - Ein Bewirtschaftungsbeitritt eines JLW zu einem Nicht-JLW (z. B. bei Ehepartnern oder Hofnachfolger und Eltern) löst den Zuschlag nur aus, wenn der JLW zumindest den gleichen Anteil hat wie der Nicht-JLW (z. B. 1/2 bei Ehepartnern, 1/3 bei Hofnachfolger und Eltern).
 - Bei der Antragstellung mehrerer JLW als Personengesellschaft gilt der früheste Bewirtschaftungsbeginn als Stichtag.
- **Biozuschlag**
 - Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss im Kontrollsystem bis zum Ende der Beibehaltfrist verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

- **Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis**
 - Betrieb des Förderungswerbers, auf dem die Investition getätigt wird, ist ein Betrieb der Erschwernis-Punkte (EP) Gruppe 3 oder 4 (mind. 180 Erschwernis Punkte).

Agrarinvestitionskredit:

AIK Bruttozinssatz 2. Halbjahr 2018: **1,50%** (Zinsenzuschuss für maximal 4,5% Zinsen)

Investitionsmaßnahme bzw. Betriebe:	Zinsenzuschuss	Zinssatz für Kreditnehmer
Betriebe im Benachteiligten Gebiet, Almwirtschaft, Direktvermarktung, Garten-, Obst- und Weinbau, Verbesserung der Umweltwirkung, Biomasseheizanlagen	50%	0,75%
Alle übrigen Investitionen und Betriebe	36%	0,96%

- Laufzeiten: max. 10 Jahre für technische, max. 20 Jahre für bauliche Maßnahmen
- Kredituntergrenze: 15.000 Euro
- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die anrechenbaren Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. Der max. AIK ergibt sich aus den anrechenbaren Nettokosten abzüglich des gewährten Zuschusses und kann von der bewilligenden Stelle zusätzlich eingeschränkt werden (derzeit 70%).

Antragstellung

- Förderungsanträge können laufend beim Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, eingebracht werden.
- Antragstellung unbedingt vor Investitionsbeginn. Es werden nur Lieferungen, Leistungen, Rechnungen und Zahlungen anerkannt, die nach dem Stichtag für die Kostenanerkennung (= Antragsingangdatum, sofern der Antrag angenommen wird) anfallen. Auch rechtsverbindliche Verträge oder Bestellungen müssen nach dem Datum der Antragsannahme liegen.

Auswahlverfahren

- Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur entscheidungsreife Anträge (nach vollständigem Vorliegen der angeforderten Unterlagen) werden dem Auswahlverfahren unterzogen und können in der Folge bewilligt werden. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktezahl erreicht werden. Je nach Mittelverfügbarkeit bzw. Budgetsituation kann die Bewilligende Stelle die erforderliche Mindestpunktzahl für die Projektauswahl verändern.
- Das Auswahlverfahren wird blockweise durchgeführt. Die entscheidungsreifen Anträge, welche die erforderliche Punktzahl erreicht haben, werden je nach Mittelverfügbarkeit immer zu Monatsbeginn bewilligt.

Information

- Landwirtschaftskammer OÖ und Bezirksbauernkammern
Internet: www.ooe.lko.at

Förderungsabwicklungsstelle

- Land Oberösterreich, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
- Gruppenleiter Hofrat DI Johann Gruber, Tel. 0732/7720-11525
- Sachbearbeiter, Tel. 0732/7720-DW
 - Rohrbach Nord und **Referatsleiter**: DI Josef Stroblmair, DW 11502
 - Grieskirchen Nord-Ost Ing.: Herbert Baumann-Baldinger Herbert, DW 11855
 - Urfahr, Steyr-Süd: Stefan Eder, DW 11517
 - Linz-Land, Vöcklabruck Nord-West: Dipl.-Päd. Ing. Karl Hofmeister, DW 11531
 - Steyr-Nord und Gartenbau in OÖ: Ing. Georg Huber, DW 15796
 - Rohrbach Süd: Ing. Franz Lang, DW 11529
 - Braunau: Ing. Wilhelm Mair, DW 11835
 - Freistadt: Ing. Hannes Peterseil, DW 11829
 - Schärding: DI (FH) Martin Raxendorfer, DW 11522
 - Gmunden, Kirchdorf, Vöcklabruck Ost: Ing. Josef Reiter, DW 11506
 - Eferding, Wels, Vöcklabruck Süd-West: Ing. Gerald Ritzberger, DW 11507
 - Ried, Grieskirchen Süd-West: Ing. Peter Staudinger, DW 11518
 - Perg: Ing. Johannes Zarzer, DW 11854
 - Innenmechanisierung: Gabriele Kreindl, DW 11681

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, VHA 6.4.1

Förderungsgegenstand

- **Landwirtschaftlicher Tourismus, Aktivitäten der Freizeitwirtschaft und Bewirtung:**
 - Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen und zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung
 - Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung
 - **Beispiele:** Gästezimmer, Ferienwohnungen, Aufenthalts- u. Frühstücksräume, Reithallen u. -plätze, Mostschenken, Jausenstationen
- **Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten nur Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse*) und Dienstleistungen:**
 - Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung

Beispiele: Be- und Verarbeitungsräumlichkeiten - Einrichtung und Ausstattung, Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung (nur für Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse*)

*) Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse: Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die höhergradig be- und verarbeitet sind und daher nicht mehr unter die im Anhang I des Vertrags angeführten landwirtschaftlichen Urprodukte und Produkte der 1. Verarbeitungsstufe fallen.

▪ **Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen:**

- Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit
- Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen
- Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- **Beispiele:** Räumlichkeiten und Einrichtungen für Pflege und Therapie, Kinderbetreuung, Schule am Bauernhof, Investitionen für kommunale Dienstleistungen (z. B. Grünraumpflege, Winterdienst, Kompostierung ...)

▪ **Traditionelle Handwerkstätigkeiten:**

- Bauliche und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung

- **Beispiele:** Investitionen zur Herstellung und Vermarktung von traditionellen handwerklichen Produkten z. B. aus Holz bzw. Rundholz, Kunsthandwerk, etc.
- Gefördert werden nur neuwertige Maschinen und Geräte. Maschinen und Geräte, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, werden nicht gefördert.
- Eigenleistungen: nur eigenes Bauholz anrechenbar

Förderungswerber

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit folgendem Mindestbewirtschaftungsumfang: 3 ha LN; bei Feldgemüse-, Obst-, Wein- oder Hopfenanbau mind. 0,3 ha LN; Betriebe des Gartenbaus sowie der Bienenhaltung, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.
- Mitglieder eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebes d. h. volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Mindestbewirtschaftung wie unter obigem Punkt angeführt.
- Gemeinschaften von Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe. Sind an den Gemeinschaften auch Dritte beteiligt, die weder Bewirtschafter noch Haushaltsangehörige eines landw. Betriebes sind, können nur die auf die Bewirtschafter u. Haushaltsangehörigen eines landw. Betriebes entfallenden anteiligen Kosten gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Vorlage eines Diversifizierungskonzeptes mit mindestens folgenden Bestandteilen:
 - Darstellung der Ausgangssituation zB. betriebs- u. arbeitswirtschaftliche Situation
 - Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben
 - Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens
- Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung soweit erforderlich; für Vorhaben im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit sind darüber hinaus Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachzuweisen, es sei denn, der Förderungswerber selbst oder Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts verfügen über entsprechende Qualifikationen
- Behördliche Genehmigungen bei baulichen und technischen Investitionen
- Keine Vermietung/Verpachtung an einen Betreiber (gilt auch bei Sozialprojekten)
- Keine private Nutzung oder Dauervermietung bei der Gästebeherbergung während der Behaltefrist

Förderungsart und –ausmaß

- Anrechenbare Mindestkosten: 15.000 Euro
- Maximal anrechenbare Kosten: 400.000 Euro in der Förderperiode
- **Zuschüsse:**

- **20 %** für Reithallen, Reitplätze, Reiterstüberl, Kommunal-dienst
 - **25 %** für Tourismus, Freizeitwirtschaft, Bewirtung, Verar-beitung, Vermarktung
 - **30 %** für Aktivitäten in sozialen Bereichen, z. B. „Green Care“
- Die Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfe gewährt (max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Jahren).
 - Förderbare Kosten sind anerkennungsfähige Kosten, die mit vorzulegenden Rechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kon-toauszug) nachgewiesen werden.
 - Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von 50 Euro netto sind nicht anrechenbar.
 - Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung 5.000 Euro netto, muss eine unbare Zahlung nach-gewiesen werden.
 - Gebrauchtmachines bzw. -geräte sowie üblicherweise in der Landwirtschaft genutzte Maschinen u. Geräte sind nicht för-derbar.
 - Kosten für Grundankäufe sind nicht förderbar.

Auswahlverfahren

Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur entscheidungsreife Anträge (nach vollständigem Vorliegen der angeforderten Unterlagen) werden dem Auswahlverfahren unterzogen und können in der Folge bewilligt werden. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl erreicht werden. Je nach Mittelverfügbarkeit bzw. Budgetsituation kann die Bewilligende Stelle die erforderliche Mindestpunktzahl für die Projektauswahl verändern.

Das Auswahlverfahren wird blockweise durchgeführt, die Auswahltermine veröffentlicht.

Antragstellung

- Antragstellung unbedingt vor Investitionsbeginn. Anträge können laufend eingereicht werden.
- Es werden nur Lieferungen, Leistungen, Rechnungen und Zahlungen anerkannt, die nach dem Stichtag für die Kostenanerkennung (= Antragseingangsdatum) anfallen.
- Alle rechtsverbindlichen Verträge oder Bestellungen müssen ebenfalls nach dem Datum der Antragsannahme liegen.

Information, Förderungsabwicklungsstelle

Landwirtschaftskammer OÖ, Bezirksbauernkammern

Internet: www.ooe.lko.at

Land Oberösterreich, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Sachbearbeiter, Tel. 0732/7720-DW

Referatsleiter: Dipl.-Ing. Hermann Wahlmüller, DW 11503

Bezirk Linz-Land: Dipl.-Pad. Karl Hofmeister, DW 11531

Bezirke Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried, Schärding, Steyr/Steyr-Land: Stefanie Wiesinger, DW 11826

Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung und Landwirtschaftliche Bioenergieprojekte OÖ: DI Hermann Reingruber, DW 11519

Bezirke Gmunden, Kirchdorf, Vöcklabruck, Wels/Wels-Land: DI Augustine Spitzbart, DW 12270

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, VHA 6.1.1

Förderungsgegenstand

- Erleichterung der ersten Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung von jungen Landwirten unter Berücksichtigung der Qualifikation.
- **Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme, Übernahme der Geschäftsanteile bei eingetragenen Personengesellschaften oder juristischen Personen, Neugründung eines Betriebs oder Teilnahme an einer neu zu gründenden oder bestehenden Betriebskooperation.
- **Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung.**
- **Nicht als förderungsfähige erste Niederlassung gilt** eine Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften, es sei denn, der Ehepartner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, hat den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung an den Förderungswerber verpachtet.
Auch eine Betriebsnachfolge zwischen Geschwistern, oder die Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Geschwistern geführt

wird, gilt nicht als förderungsfähige erste Niederlassung, löst aber den Stichtag für die erste Niederlassung aus.

- Eine erste Niederlassung liegt nicht vor, wenn der Antragsteller die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate inne hatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag Flächen oder Antrag auf Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, gestellt hat oder für die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber bislang keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde, z.B. die ausschließliche Bewirtschaftung von Forstflächen. In diesen Fällen wird der Stichtag der ersten Niederlassung nicht ausgelöst.
- Bei Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsstätte vorhanden aber noch keine Flächen bzw. Flächen von anderem/n Betrieb/en vorhanden aber noch keine Betriebsstätte) muss der Arbeitsbedarf innerhalb von drei Jahren ab erster Niederlassung mindestens 1,5 bAK umfassen. Der Betrieb muss zudem im Haupterwerb geführt werden (das außerlandwirtschaftliche Einkommen darf maximal 50% des 2-fachen Referenzeinkommens betragen).

Förderungswerber

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der **Antragstellung höchstens 40 Jahre** alt sind (Junglandwirte). Bedeutet bis einen Tag vor dem 41. Geburtstag.
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt. Das ist der Fall, wenn der

Junglandwirt die Mehrheit der Geschäftsanteile hält oder eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit den anderen Bewirtschaftern über die langfristige und wirksame Kontrolle des Junglandwirtes vorliegt.

- Ehepartner und Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens **3 ha LN bei Antragstellung**; Insbesondere Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswertes kann eine Nachfrist gesetzt werden. Der Nachweis (Einheitswert oder Zuschlag zum Einheitswert) muss spätestens mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden.
- Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mindestens **0,5 bAK ab dem Zieljahr** (entspricht mindestens 1.000 Arbeitskraftstunden im Jahr). Der Nachweis für die Erreichung der 0,5 bAK ist bis spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.
- Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs **geeignete Facharbeiterprüfung** oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. Generell anerkannt werden die Facharbeiter Landwirtschaft und Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement. Andere land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterabschlüsse, wie z. B. Gartenbau, Feldgemüsebau,

Obstbau und Obstverwertung, Geflügelwirtschaft, Pferdewirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft usw. nur dann, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Produktionsausrichtung des Betriebes besteht.

Die Mindestqualifikation erfüllen auch die unter der Meisterausbildung angeführten einschlägigen höheren Ausbildungen bzw. Studienabschlüsse.

Bei Nichtvorliegen der Mindestqualifikation bei Antragstellung kann diese bis spätestens 2 Jahre nach erster Niederlassung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden.

- Das **außerlandwirtschaftliche Einkommen** des Förderungswerbers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über dem zweifachen Referenzeinkommen liegen (für Anträge 2018: 98.190 Euro).
- Der errechnete Standardoutput des landwirtschaftlichen Betriebes muss unter 1,5 Mio. Euro liegen.
- Der Förderungswerber hat ein **Betriebskonzept** vorzulegen, welches Mindestbestandteile beinhalten muss. Diese sind z. B. die Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes, Strategie, Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes für die nächsten 5 bis 10 Jahre, Berechnung und Analyse der Ausgangssituation und der geplanten Ausrichtung des Betriebes hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit bei Fremdarbeitskräften. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf

die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung der Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

- Es müssen **eigenständige Betriebsgebäude** bewirtschaftet werden, welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden - eigene Grundstücksnummer und eigene Anschlüsse. Diese müssen im Eigentum stehen oder durch zumindest 5-jährige bzw. unbefristete Pachtverträge nachgewiesen werden. Diese Bedingung muss spätestens drei Jahre nach Niederlassung erfüllt sein. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden.
- Neugründung von Betrieben: Es muss der Betrieb im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK bewirtschaftet werden. Nachweis ist bis spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.

Viehhaltende Betriebe müssen zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschafteten Flächen ausbringen. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden (Nitrat Aktionsprogramm Verordnung 2018 - NAPV). Es dürfen also nicht mehr als 340 kg N aus Wirtschaftsdünger pro ha selbstbewirtschaftete Fläche erzeugt werden.

Förderungsart und –ausmaß

Einmalige Pauschalzahlung, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt wird:		
Betriebe ab 0,5 bAK bis unter 1,0 bAK	2.500 €	1. Teilbetrag 1.000 € 2. Teilbetrag 1.500 €
Betriebe ab 1,0 bAK	8.000 €	1. Teilbetrag 4.000 € 2. Teilbetrag 4.000 €
Zuzüglich zur Pauschalzahlung werden folgende Zuschläge gewährt:		
Nachweis vollständiger Eigentumsübergang		3.000 €
Nachweis Meister- oder einschlägige höhere Ausbildung (Meisterbonus)		4.000 €

Eigentumsübergang:

- Die Übernahme hat grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen, der Übergebende kann sich maximal 10 % der Gesamtfläche, höchstens 3 ha, des ursprünglichen Betriebes zurückbehalten. Der Stichtag ist der Tag der Übergabe.
- Erfolgt die erstmalige Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles eines bestehenden Betriebes entsteht, kann der Eigentumsbonus geltend gemacht werden, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die beiden entstehenden Betriebe jeweils mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet werden.

Meisterbonus:

- Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt. Der Abschluss an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten hinsichtlich der Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Gartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Weinbau, Landtechnik, Lebensmittel und Biotechnologie wird angerechnet.
- Als einschlägige höhere Ausbildungen gelten die Studienabschlüsse an einschlägigen Universitäten und Fachhochschulen, z. B. als **Bachelor oder Master** der Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrarwissenschaften, Agrarpädagogik, Umweltpädagogik, Produktmarketing und Projektmanagement, Gartenbau sowie **nur Master** der Fachrichtungen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Nutztierwissenschaften, Nutzpflanzenwissenschaften.

Auflagen

- Die **Bewirtschaftung des Betriebes** ist bis zur Letztzahlung, aber **für mindestens 5 Jahre** ab der ersten Niederlassung, zu gewährleisten.
- Der Förderwerber hat der Bewilligenden Stelle frühestens **nach drei Jahren** nach der ersten Niederlassung, aber spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung, einen Bericht über die **Umsetzung des Betriebskonzeptes** vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine. Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzeptes sind zu begründen.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes wird der zweite Teilbetrag einbehalten bzw. kann der erste Teilbetrag rückgefordert werden.

Antragstellung:

- Der **Antrag** ist vom Junglandwirt **innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung** bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.
- Die Nachbeantragung der Zuschläge Eigentumsübergang und Meisterausbildung kann nur innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung berücksichtigt werden.
- Der Stichtag für die erstmalige Bewirtschaftungsaufnahme wird auch dann ausgelöst, wenn die Zugangsvoraussetzungen für die Existenzgründungsbeihilfe nicht gegeben sind:
Die Zugangsvoraussetzungen sind zB nicht gegeben bei Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder zwischen Geschwistern bzw. bei Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder von Geschwistern geführt wird bzw. bei reiner Fremdflächenpacht ohne Betriebsgebäude.
- Die ausschließliche Bewirtschaftung von Forstflächen löst den Stichtag der ersten Niederlassung nicht aus.

Fristen und Abwicklung:

AKTION	FRISTEN
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Bis höchstens 40 Jahre alt (Vollendung des 40. Lebensjahres) • Längstens bis 1 Jahr nach erster Niederlassung
Bewilligung der Existenz- grü-ndungsbeihilfe und Zuschläge (gegebe- nen- falls mit Aufla- ge)	Nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen
Erste Teilzahlung	Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen plus Zahlung von Zuschlägen falls Nach-weise vorliegen
Mindestqualifikation Facharbeiter	Nachweis bis spätestens 2 Jahre nach erster Niederlassung zu erbringen (in Ausnahmefäl- len auf Antrag des Förderungswerbers 3 Jah- re)
Nachweis über 1,5 bAK bei Neugrün- dung und 0,5 bzw. 1,0 bAK für Prä- mieneinstufung	Bis spätestens drei Jahre nach erster Nieder- lassung
Umsetzungsbericht und Zahlungsantrag für 2. Teilbetrag	Ab 3 Jahre nach erster Niederlassung, bis spätestens 4 Jahre nach erster Niederlassung
Nachweis Meister oder höhere Aus- bildung	Bis 4 Jahre nach erster Niederlassung

Nachweis für Eigentumsübergang	Bis 4 Jahre nach erster Niederlassung
Zweite Teilzahlung	Bis spätestens 5 Jahre nach 1. Teilzahlung – normal nach Erfüllung der Nachweise, somit bis 4 Jahre nach erster Niederlassung
Behaltefrist	Bewirtschaftung des Betriebes bis zur Letztzahlung, aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung gewährleisten

Information

- Landwirtschaftskammer OÖ und Bezirksbauernkammern
Internet: www.ooe.lko.at

Förderungsabwicklungsstelle

- Land Oberösterreich, Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Sachbearbeiter, Tel. 0732/7720-DW

- Heidelinde Hangler, DW 11509
- Manuela Seeger, DW 15279